
Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen vom 15. Juli 2005

Präambel

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und von §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich, Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen. Abstimmungsbezirk ist das Gebiet des Kreises Recklinghausen. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 2 - Abstimmungszeit, Zuständigkeiten

- (1) Der Landrat/die Landrätin bestimmt den Tag, bis zu dem der Abstimmungsbrief eingegangen sein muss (§ 12 Abs. 2 Buchst. b).
- (2) Der Landrat/die Landrätin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Kreisordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Landrat/die Landrätin bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer und Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Landrats/der Landrätin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (5) Der Landrat/die Landrätin kann die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der kreisangehörigen Städte über die in § 5 getroffene Regelung hinaus zur Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids im notwendigen Maße heranziehen. Der Kreis erstattet den Städten die für ihre Dienstleistung entstehenden Kosten.

§ 3 - Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet des Kreises Recklinghausen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4 - Stimmschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5 - Abstimmungsverzeichnis

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der kreisangehörigen Städte obliegt es, das Abstimmungsverzeichnis aufzustellen, auszulegen, über Einsprüche zu

entscheiden und das Abstimmungsverzeichnis jeweils nach Aufstellung und nach Abschluss dem Landrat/der Landrätin sowohl in ausgedruckter als auch in digitalisierter Form zu übergeben.

- (2) In das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen außer samstags vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

§ 6 - Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin alle Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Stimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter welcher der/die Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 7 - Bekanntmachung

Der Landrat/die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;

2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Wohnortgemeinde Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8 - Abstimmungsheft - Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft...“ bzw. „Informationsblatt des Kreises Recklinghausen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrates/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrates/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 bis 4).
- (4) Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, des Landrates/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/die Landrätin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 9 - Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den Abstimmungsvorstand unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10 - Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 - Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der am Ort der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Anwesenden beschränken.

-
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
 - (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Befragung von Stimmberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 - Stimmabgabe

- (1) Der/die Stimmberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/die Stimmberechtigte hat dem Landrat/der Landrätin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bis zum genannten Termin persönlich im Kreishaus in Recklinghausen abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Stimmberechtigte oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KWahlG) dem Landrat/der Landrätin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Stimmberechtigten gekennzeichnet worden ist.

§ 13 - Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen sind,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der/die Stimmberechtigte oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme eines/einer Stimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 - Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den Abstimmungsvorstand unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach werden die Zahl der gültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 - Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 - Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 17 - Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung finden ergänzend entsprechende Anwendung:

- § 4 (Aufgaben des Bürgermeisters)
- § 7 (Wahlvorsteher und Wahlvorstand)
- § 8 (Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand)
- §§ 11 bis 18 (Wählerverzeichnis)
- §§ 56 bis 60 (Briefwahl)
- § 81 (Sicherung der Wahlunterlagen)
- § 82 (Vernichtung der Wahlunterlagen)
- § 83 (Öffentliche Bekanntmachung).

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf
Kreisebene im Kreis Recklinghausen

1.7

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 69/2005 vom
18.07.2005)